

Politische Abteilung II  
p.B.15.21.Iran.-FOC/PEM

Bern, 9. Oktober 1992

VERTRAULICH

*S. B. 31. 41. Iran*

**Notiz an den Departementschef**  
(Zur Information der APK-NR vom 15./16. Oktober)

**Fall Hans Bühler (HB); Stand am 9. Oktober 1992**

1. HB, Angestellter der Firma Krypto mit Sitz in Steinhausen, wurde am 18. März 1992 im Iran verhaftet. Man kann diese Verhaftung in einen - unüberprüfbaren - Zusammenhang mit der Festnahme des Iraners Z. Sarhadi stellen, welcher von Frankreich im Zusammenhang mit der Ermordung des ehemaligen iranischen Premierministers Shapour Bakhtiar gesucht wurde. Sarhadi ist am 26. Mai 1992 nach Frankreich ausgeliefert worden, wo er immer noch in Untersuchungshaft sitzt. Seit der Auslieferung von Sarhadi wird zwischen dem Iran und der Schweiz nicht mehr über diese Affaire gesprochen.
2. Seit der Verhaftung von HB konnte unsere Botschaft in Teheran **neun konsularische Besuche** durchführen. Beim letzten Besuch machte HB einen zufriedenstellenden Gesamteindruck, wobei er natürlich psychisch unter der langen Haftdauer und der Ungewissheit über die Zukunft leidet. Gesundheit, Unterbringung und Verpflegung können als befriedigend bezeichnet werden. **Der letzte Besuch vom 7. Oktober 1992** ergab die vorläufigen Anklagepunkte:
  - a) Bestechung
  - b) Besuch von Militärpersonal ohne Bewilligung
  - c) Spionage im Sinne von Erhaltung von Informationen durch Militärpersonal
  - c) Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit.

Die Akten sollten dieser Tage an das Gericht weitergeleitet werden. Ein Richter wird zu einem heute noch nicht feststehenden Zeitpunkt Anklage erheben.



3. Für eine **provisorische Freilassung** von HB verlangt der zuständige Untersuchungsrichter Niazi eine **Kautionsleistung von 1 Mio US \$**. Verglichen mit ähnlichen Fällen erscheint die Höhe der Garantieleistung unverhältnismässig. Zähe Verhandlungen zur Reduktion zwischen Krypto und den zuständigen iranischen Stellen erbrachten kein Resultat. Die Iraner wären einzig bereit, als Kautionsleistung auch die Verpfändung einer Liegenschaft in Iran zu akzeptieren. Bis jetzt liess Krypto verlauten, dass sie nicht in der Lage sei, eine Summe in dieser Höhe zu bezahlen.

Die Firma Krypto hat in der Schweiz Rechtsanwalt Meier und Rechtsanwalt Kunz, im Iran Rechtsanwalt Salehi mit der Verteidigung resp. juristischen Betreuung des Falles beauftragt.

Es gab widersprüchlich Informationen darüber, ob es HB nach Bezahlung der Kautionsleistung gestattet wird, den Iran zu verlassen. Nach neuesten Informationen soll er dazu berechtigt sein.

4. **Die Schweiz hat das Verfahren gegen HB zu einem Falle diplomatischen Schutzes gemacht.** Nebst zahlreichen Gesprächen auf Botschaferebene in Teheran und in Bern hat Staatssekretär Kellenberger den hiesigen iranischen Botschafter mehrere Male auf den Fall angesprochen. Er kam auch beim Treffen zwischen ihm und dem iranischen Aussenminister Velayati in Montana-Crans im Juni 1992 zur Sprache.

Botschafter Greber hat ein Gespräch bei Untersuchungsrichter Niazi verlangt, um Informationen aus erster Hand zum Stand des Verfahrens zu erhalten.

5. Die Iraner insistieren sehr, dass **Staatssekretär Blankart demnächst dem Iran einen offiziellen Besuch abstattet**. Dieser stellt die Annahme der Einladung in den Gesamtzusammenhang der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Iran.

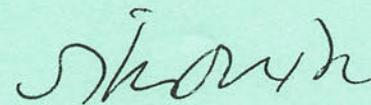
Handelt es sich um einen wirtschaftlich orientierten Besuch, so braucht dieser auf jeden Fall mehrere Monate zur Vorbereitung und kommt kaum vor Frühjahr/Sommer 1993 zustande. Bis dahin sollte der Fall HB gelöst sein. Handelt es sich um einen Besuch politischer Natur, bildet eine Lösung des Falles eine *conditio sine qua non* zu dessen Durchführung, wobei nicht ausgeschlossen werden soll, dass der Besuch selbst zur Lösung beitragen kann.

Als gelöst kann der Fall HB betrachtet werden wenn:

- a) HB den Iran frei verlassen kann (evtl. nach Leistung einer Kaution),
- b) ein rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Verfahren gegen HB durchgeführt worden ist und
- c) dieses zu einem Freispruch resp. einer Strafe führt, welche proportional zu den rechtsgenügend bewiesenen Anschuldigungen ist.

**6. Eine vollständige Normalisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Iran ist nicht denkbar, solange der Fall HB nicht gelöst ist.**

Politische Abteilung II



Simonin

Kopie: -BRF, KE, SRU, SI, FMD, TEW, CM, FOC, AMA  
-Schweizerische Botschaft Teheran (Chiffre-Fax)  
-Botschafter Imboden, BAWI